



<b>Präzisierungen zu den Fachmaturitätsbildungsgängen Gesundheit und Soziale Arbeit</b>	MBA–Vorgabe 210.10.900.1
<b>Betreffend</b> das Praktikum sowie den Einführungskurs und die Begleittage für die Fachmaturitätsbildungsgänge in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit:	
<b>Geltungsbereich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kantonale und kantonale anerkannte Fachmittelschulen</li><li>• Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen (KLFMS)</li><li>• Kantonale Prüfungskommission FMS (KPFMS)</li><li>• Anbieter von Fachmaturitätspraktika im Bereich Gesundheit und Soziale Arbeit</li><li>• Die mit der Durchführung des Einführungskurses und der Begleittage beauftragen tertiären Institutionen</li></ul>	
Die vorliegende MBA-Vorgabe präzisiert die Bestimmungen des Lehrplans und der Mittelschuldirektionsverordnung zu den Fachmaturitätsbildungsgängen Gesundheit und Soziale Arbeit.	
<b>1 Verhältnis Fachmaturitätsbildungsgang und Praktikum</b>  Das Praktikum im Berufsfeld ist integraler Bestandteil der Fachmaturitätsbildungsgänge Gesundheit und Soziale Arbeit (vgl. Art. 98a Abs. 1 MiSDV). Die Schülerinnen und Schüler schliessen mit den Anbietern von Fachmaturitätspraktika einen entsprechenden Praktikumsvertrag ab. Die Schulleitung der Fachmittelschule, an welcher der Fachmaturitätsbildungsgang absolviert wird, genehmigt den Praktikumsplatz, wenn er den geltenden Vorgaben entspricht (vgl. Art. 100 Abs. 3 MiSDV). Arbeitsrechtliche Aspekte und betriebliche Vorgaben des jeweiligen Praktikumsbetriebs bleiben vorbehalten.	
<b>2 Dauer und Arbeitspensum</b>  Das Berufsfeldpraktikum dauert mindestens 24 Wochen (vgl. Art. 100 Abs. 1 MiSDV) und wird in Vollzeit, d.h. mit einem Arbeitspensum von 100%, ohne Unterbruch absolviert. Arbeitsrechtlich vorgegebene Ferien- und Feiertage werden nicht abgezogen, sondern zählen als Praktikumszeit.	
<b>3 Teilzeitpraktika</b>  Wenn ein Betrieb kein passendes Vollzeitpraktikum anbietet, kann auch eine Praktikumsstelle mit einem Pensum von mindestens 80% angenommen werden. In diesem Fall verlängert sich das Praktikum entsprechend um die fehlende Zeit. Bei einem Pensum von 80% dauert das Praktikum somit 30 Wochen, bei 90% dauert es 27 Wochen. Auch in diesem Fall müssen die Daten gemäss dem kantonalen Ablaufplan eingehalten werden.	
<b>4 Teilnahme am Einführungskurs und den Begleittagen</b>  Der früheste Beginn des Praktikums erfolgt nach dem obligatorischen Einführungskurs gemäss dem Ablaufplan. Praktika, welche parallel zum Einführungskurs liegen, werden nicht genehmigt. Der Betrieb muss den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, an den obligatorischen Begleittagen teilzunehmen.	

Diese können als Ferien bezogen werden, als Tage, die nachgearbeitet werden müssen, oder, wenn der Praktikumsvertrag bei einem Vollzeitpraktikum über mindestens 25 Wochen ausgestellt wird, als bezahlte Arbeitstage (bei einem Teilzeitpraktika erhöht sich die Dauer des Praktikums ebenfalls um eine Woche, wenn der Betrieb die Begleittage als Arbeitszeit bezahlt). Arbeitsrechtliche Vorgaben zum Ferienbezug sind zu beachten.

## **5 Unterbrechungen**

Bei einem Unterbruch des Praktikums wegen Schwangerschaft, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, muss die Arbeitszeit, welche insgesamt zwei Wochen Abwesenheit während des Praktikums übersteigt, nachgeholt werden. Der Betrieb meldet der zuständigen Schulleitung der Fachmittelschule die entsprechende Absenz. Die Schülerin respektive der Schüler ist verantwortlich, das Praktikum nach Möglichkeit zu verlängern oder, sollte dies für den Praktikumsbetrieb nicht möglich sein, eine andere Praktikumsstelle zu suchen.

Wird das Praktikum unterbrochen, bevor die Praktikumsbewertung vorliegt, und eine neue Praktikumsstelle gesucht, können bis zu acht Wochen bereits absolvierter Praktikumszeit angerechnet werden, sofern das neue Praktikum noch mindestens 16 Wochen dauert und eine Bewertung des neuen Praktikums (Schlussqualifikation) somit möglich ist. Bei einem Teilzeitpraktikum verlängert sich die Anzahl der Wochen entsprechend.

Können die Termine des Ablaufplans nicht mehr eingehalten werden, kann die Schülerin oder der Schüler eine Anpassung des Zeitplans bei der zuständigen Schulleitung der Fachmittelschule beantragen. Entsprechende Arztzeugnisse oder andere Beweismittel sind beizulegen. Sind die Schlusstermine der Fachmaturitätsarbeit betroffen (Abgabe schriftliche Fachmaturitätsarbeit und/oder Durchführung Präsentation und Verteidigung), muss die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus ein Gesuch an die Prüfungskommission stellen.

Kann das Praktikum aufgrund mehrwöchiger Absenzen nicht innert nützlicher Frist, d.h. bis am 30. Juni des laufenden Schuljahres abgeschlossen werden oder ist aufgrund der Absenzen keine Beurteilung des Praktikums (Schlussqualifikation) möglich, muss der Fachmaturitätsbildungsgang abgebrochen werden. Der Fachmaturitätsbildungsgang kann direkt im Anschluss erneut begonnen werden, Artikel 84b MiSDV bleibt vorbehalten.

## **6 Vorliegen einer Behinderung oder einer besonderen Begabung**

Bei Vorliegen einer Behinderung oder einer besonderen Begabung kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler eine Verlängerung des Fachmaturitätsbildungsgangs bei der zuständigen Schulleitung der Fachmittelschule respektive der Prüfungskommission beantragen. Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben und das gleiche Verfahren wie im Fachmittelschulbildungsgang: Der Antrag muss vor Antritt in den Bildungsgang gestellt werden. Dem Gesuch ist ein mit der zuständigen Fachmittelschulleitung abgesprochener angepasster Zeitplan beizulegen. Die Verlängerung bemisst sich nach der Auswirkung der Behinderung auf die im Bildungsgang zu erbringenden Leistungen respektive nach der Zusatzbelastung und beträgt maximal das Doppelte der ursprünglichen Länge des Bildungsgangs, das Praktikum darf maximal 48 Wochen dauern. Der Beschäftigungsgrad des Praktikums muss im Durchschnitt mindestens 50% betragen, um die Bildungsziele gemäss Lehrplan erreichen zu können.

Der dreiwöchige Einführungskurs sowie die fünf Begleittage müssen auch bei Vorliegen einer Behinderung oder einer Begabung gemäss dem geltenden Zeitplan absolviert werden. Die zuständige Schulleitung FMS prüft auf Antrag der Schülerin oder des Schülers mit den unterrichtenden Lehrpersonen, ob allenfalls ein Teil des Einführungskurses hybrid oder in häuslicher Arbeit absolviert werden kann.

## **7 Kündigung oder Aufhebung des Praktikumsvertrags**

Wird der Praktikumsvertrag gekündigt oder in gegenseitigem Verständnis aufgehoben, bevor die Praktikumsbewertung vorliegt, kann die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu den Fachmaturitätsprüfungen angemeldet werden (vgl. Art. 106 Abs. 2 MiSDV). Folglich muss der Bildungsgang abgebrochen werden.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Schülerin oder der Schüler unter Vorlage eines neuen Praktikumsplatzes eine Fortführung des Fachmaturitätsbildungsgangs unter Anpassung des Zeitplans bei der zuständigen Fachmittelschulleitung beantragen. Bis zu acht Wochen bereits absolvierter Praktikumszeit können angerechnet werden, sofern das neue Praktikum noch mindestens 16 Wochen dauert und eine Bewertung des neuen Praktikums (Schlussqualifikation) somit möglich ist. Bei einem Teilzeitpraktikum verlängert sich die Anzahl Wochen entsprechend.

Sind die Schlusstermine der Fachmaturitätsarbeit betroffen (Abgabe schriftliche Fachmaturitätsarbeit und/oder Durchführung Präsentation und Verteidigung), muss der Schüler oder die Schülerin darüber hinaus ein Gesuch an die Prüfungskommission stellen. Auch bei Vorliegen wichtiger Gründe gilt, dass der Fachmaturitätsbildungsgang abgebrochen werden muss, wenn er nicht innert nützlicher Frist abgeschlossen werden kann, d.h. wenn das Praktikum nicht bis am 30. Juni des laufenden Schuljahres abgeschlossen werden kann.

Der Fachmaturitätsbildungsgang kann direkt im Anschluss erneut angetreten werden, Artikel 84b MiSDV bleibt vorbehalten.

### **Rechtsgrundlagen**

Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1)  
Lehrplan 2021 für die Fachmittelschulbildungsgänge  
Plan d'études francophone 2021 pour la formation en école de culture générale

### **Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen**

Jeweils gültiger Ablaufplan, verfügbar unter [www.be.ch/fachmaturitaet](http://www.be.ch/fachmaturitaet) → entsprechender Fachmaturitätsbildungsgang

<input checked="" type="checkbox"/> Erlassen durch / <input type="checkbox"/> Änderungen genehmigt Datum, Unterschrift			
Federführende Abteilung	MBA-AMS	Verantwortliche Person	Mirjam Wäckerlin
Geprüft durch	RD MBA/ SGR.....	In Kraft	1.8.2025
Registratur	2024.BKD.266.....	Nummer	1440759.....
Verteiler	GL MBA, KLFMS, Berufsfeldverantwortliche FMS, KPFMS, ODA Gesundheit, ODA Soziales, Ortra-bef-s2, AMS		
Internet	<a href="http://www.be.ch/mba-vorgaben">www.be.ch/mba-vorgaben</a>		